

# Artikeländerungssatzung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach

## Artikel 1:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

## **Präambel:**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 28.03.2023 folgende Artikeländerungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

## Artikel 2:

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter   | EURO 12,00, |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete   | EURO 12,00, |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte<br>(inkl. Abgeltung der Nutzung der privaten Endgeräte)   | EURO 20,00, |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates   | EURO 12,00, |
| - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates<br>(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) | EURO 12,00, |
| - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission   | EURO 12,00, |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission   | EURO 12,00, |
| - Zuschlag für die Sitzungsleitung   | EURO 12,00. |
| - Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl.<br>Stellvertreterinnen und Stellvertreter   | EURO 45,00, |
| - Schriftführerinnen und Schriftführer   | EURO 45,00, |
| - Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte   | EURO 40,00. |

Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszahlungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.

**Artikel 3:**

Der § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung der Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 28. März 2023  
(Ort, Datum)

  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

